

Gemeinde Upahl

Beschlussvorlage		Vorlage-Nr: VO/10GV/2015-174			
		Status: öffentlich			
		Aktenzeichen:			
Federführender Geschäftsbereich:		Datum: 06.08.2015			
Haupt- und Ordnungsamt		Verfasser: Scheiderer, Pirko			
Entschädigung für die Inhaberinnen und Inhaber von Wahl- und Abstimmungsämtern					
Beratungsfolge:					
Datum	Gremium	Teilnehmer	Ja	Nein	Enthaltung
08.10.2015	Hauptausschuss Upahl Gemeindevertretung Upahl				

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung beschließt, an die Inhaberinnen und Inhaber von Wahl- oder Abstimmungsämtern eine Aufwandsentschädigung von **50,00 Euro** auszureichen

Sachverhalt:

Gemäß § 7 Absatz 1 Satz 1 der Kommunalwahlordnung für das Land Mecklenburg-Vorpommern vom 15. Dezember 2003 stand den Inhaberinnen und Inhabern von Wahlämtern für die Ausübung ihres jeweiligen Amtes eine Aufwandsentschädigung von 16,00 Euro zu. Mit Beschluss vom 29. April 2004 erhöhte die Gemeindevertretung Upahl die auszureichende Aufwandsentschädigung auf 25,00 Euro. Seit dem sind zehn Jahre vergangen und die neue Landes- und Kommunalwahlordnung des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 2. März 2011 (LKWO M-V) billigt gemäß § 14 Absatz 1 Satz 1 den Inhaberinnen und Inhabern von Wahlämtern für die Ausübung ihres Amtes jetzt eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 21,00 Euro zu. Dieser Betrag kann nach § 14 Absatz 1 Satz 2 LKWO M-V durch einen Beschluss der Gemeindevertretung erhöht werden.

Die Mitglieder des Wahlvorstandes müssen jeweils für den ganzen Wahl(sonn)tag, der bei Kommunalwahlen auch bis 23.00 Uhr dauern kann, zur Verfügung stehen. Für diesen verantwortungsvollen ehrenamtlichen Einsatz zur Wahrung der Demokratie finden sich aber leider immer weniger Freiwillige. Es sollte daher über eine Erhöhung der Aufwandsentschädigung als zusätzlichem Anreiz für die Wahrnehmung dieser Ehrenämter nachgedacht werden.

Der Hauptausschuss sowie der Amtsausschuss des Amtes Grevesmühlen-Land haben in ihren Sitzungen vom 21.09.15 und 05.10.15 eine Aufwandsentschädigung für die Mitglieder des Gemeindevwahlausschusses in Höhe von 50,00 € beschlossen.

Auf der Grundlage der umfangreichen Diskussion dazu empfiehlt der Amtsausschuss, auch in allen Gemeinden an die Inhaberinnen und Inhaber von Wahl- und Abstimmungsämtern eine einheitliche Aufwandsentschädigung von 50,00 € auszureichen.

Finanzielle Auswirkungen:

Bei einer Besetzung der Wahlvorstände von 7-9 Personen, die eine Aufwandsentschädigung von 50,00 € erhalten, ist bei einer Wahl im Jahr mit Mehraufwendungen zwischen 175,00 Euro und 275,00 Euro jährlich zu rechnen. Die Aufwandsentschädigung für die Mitglieder des Gemeindewahlausschusses ist Bestandteil der Amtsumlage und deshalb nicht genau zu beziffern.

Unterschrift Einreicher	Unterschrift Geschäftsbereich